



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 29. April 2016

Per Email: Vernehmlassung@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 5. Februar 2016 zur Anhörung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundlagen für die Einführung des AIA mit Partnerstaaten

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2015 das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA in der Schweiz geschaffen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung.

Der vorliegende Bundesbeschluss, welcher Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, ermächtigt den Bundesrat mitzuteilen, dass das betroffene Land in die durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 MCAA aufzunehmen ist, was Voraussetzung für die Aktivierung des AIA mit dem betroffenen Staat ist. Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA mit Kanada sind somit vorhanden. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt aber erst mit Genehmigung des Bundesbeschlusses.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

In seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 hatte der Bundesrat die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten festgelegt und kommuniziert.

Nebst den 28 EU Ländern, mit denen der AIA über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingeführt werden soll und nebst den USA, wo ein Wechsel vom FATCA-Modell II zum FATCA-Modell I stattfinden soll, wird mit weiteren Staaten über die Einführung des AIA verhandelt. Bei der Auswahl dieser Partnerstaaten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- In einer ersten Phase sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen.
- Diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen.
- Schliesslich sollen diese Staaten zumindest die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

II. Zum Bundesbeschluss über die Einführung des AIA mit Kanada

1. Wirtschaftliche und politische Beziehungen

Auf dem amerikanischen Kontinent ist Kanada der zweitwichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz. Seit Mitte 2009 wird der intensive wirtschaftliche Austausch durch ein Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), bei welcher die Schweiz Mitglied ist, geregelt. Kanada ist ein wichtiger politischer Partner der Schweiz und Mitglied der G8, der G20 sowie diverser internationaler Organisationen, in denen auch die Schweiz vertreten ist. Aus diesen Gründen erachtet der VSV die Auswahl von Kanada als potentiellen Partnerstaat unter dem Gesichtspunkt der engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen als gerechtfertigt.

2. Regularisierungsmöglichkeiten für Steuerpflichtige

Es liegt sowohl im Interesse des Schweizer Finanzplatzes wie auch des Partnerstaates, dass, wenn in der Schweiz nicht versteuerte Vermögen von Personen des Partnerstaates liegen, die Kunden eine akzeptable Lösung zur Regularisierung dieser Vermögen erhalten, bevor der AIA eingeführt wird. Der Bundesrat hat in den im Oktober 2014 verabschiedeten Verhandlungsmandaten das Vorhandensein entsprechender Regularisierungsmöglichkeiten als Voraussetzung für die Einführung des AIA mit einem Land festgelegt.

Mit dem „Programme des divulgations volontaires“ (PDV) verfügt Kanada seit einigen Jahren über ein Offenlegungsprogramm zur Regularisierung nicht versteuerter Vermögenswerte. Dieses sieht vor, dass die Steuerpflichtigen bei einer gültigen Selbstanzeige die geschuldeten Steuern plus Zinsen bezahlen müssen. Zusätzliche Bussen bzw. die Strafverfolgung, die ohne Selbstanzeige folgen würde, entfallen. Die Einführung des AIA unter dem Gesichtspunkt der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige erscheint bei Kanada somit als gerechtfertigt.

3. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten erfolgen darf, welche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat den Datenschutz Kanadas beim Informationsaustausch auf Ersuchen gestützt auf die Doppelbesteuerungsabkommen und das Steueramtshilfegesetz als angemessen beurteilt. Zudem ist Kanada auf der Liste des IRS mit den Staaten mit einem angemessenen Vertraulichkeitsniveau für den gegenseitigen Austausch von Steuerdaten aufgeführt.

Der VSV erachtet diese Prüfungen und Einschätzungen als verlässlich und als genügende Garantie dafür, dass die rechtlichen Bedingungen für die Einhaltung des Datenschutzes und Spezialitätsprinzips gegeben sind. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Richtlinien bei der Umsetzung auch tatsächlich eingehalten werden. Der VSV weist darauf hin, dies zu überwachen und beim Feststellen von Verfehlungen den AIA mit Kanada umgehend auszusetzen.

4. Marktzutritt

Für die Schweizer Finanzdienstleister ist es von grosser Bedeutung, dass bei den Verhandlungen zur Einführung des AIA mit den Partnerstaaten Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang erzielt werden. Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, die Frage des Marktzutritts bei den jeweiligen Verhandlungen aufzunehmen.

Der Zutritt zum kanadischen Markt ist für unabhängige Vermögensverwalter aus der Schweiz mit Einschränkungen gewährleistet. Kanada kennt eine besondere Zulassung für ausländische Anlageberater und auf Vollmachtenbasis tätige Vermögensverwalter. Auf der Basis dieser Zulassung ist der Zugang zu vermögenden Privatkunden mit Finanzvermögen von CND 5 Millionen oder mehr grenzüberschreitend möglich. Die Zulassungsbedingungen erachtet der VSV als für schweizerische Vermögensverwalter erfüllbar.

Der Marktzutritt wurde mit Kanada im Rahmen der AIA-Verhandlungen zwar thematisiert, es wurde aber lediglich die Absicht bekräftigt, die bereits geltenden gegenseitigen Marktzugangsbedingungen nicht zu verschlechtern und den Dialog über mögliche Verbesserungen beim grenzüberschreitenden Marktzugang für Finanzdienstleister aufzunehmen. Daraus lässt schliessen, dass keine echte Bereitschaft seitens Kanada besteht, der Schweiz weitere Verbesserungen beim Marktzugang zu gewähren. Das blosses Erhalten der geltenden Bestimmungen stellt definitiv keine Verbesserung beim Marktzutritt dar.

Aus reiner Branchensicht erachtet der VSV den Marktzugang in Kanada als befriedigend aber verbesserungsfähig. Aus einer Gesamtsicht des Finanzplatzes erachtet es der VSV gleichwohl als angezeigt, den Bundesrat zu ersuchen, das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen mit der Wiederaufnahme der Gespräche über den Marktzutritt zu beauftragen, und in dieser Frage mit Nachdruck auf Verbesserungen an der abgegebenen Erklärung hinzuarbeiten.

5. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes

Bisher haben sich 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzplätze, mit Ausnahme der USA, zur Einführung des AIA verpflichtet. Die reine Verpflichtung zum AIA sagt aber noch nichts dazu aus, zwischen welchen Staaten der Informationsaustausch auch tatsächlich stattfinden wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen ist es wichtig, dass der AIA auf inter-

nationaler Ebene von möglichst vielen Staaten umgesetzt wird, insbesondere auch von Offshore-Destinationen. Der AIA bedeutet administrativen Aufwand und somit Kosten für die Finanzintermediäre. Damit die Schweizer Finanzintermediäre keinen Nachteil haben, müssen die Konkurrenzfinanzplätze den AIA mit den gleichen Ländern einführen wie die Schweiz.

Zurzeit liegen keine Informationen vor, mit welchen anderen Staaten Kanada den AIA einführen wird. Aus Sicht des VSV ist es wichtig, vor Inkraftsetzung des Abkommens zu prüfen, ob Kanada den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen wie Liechtenstein, Hong Kong und Singapur sowie mit der EU (mit den Finanzplätzen Luxemburg und UK) einführen wird. Falls dies nicht der Fall ist, ist das entsprechende Abkommen aus Sicht des VSV zu sistieren.

III. Schlussfolgerung

Das innerschweizerische Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarung über die Einführung des AIA mit Kanada ist auszusetzen und es soll abgeklärt werden, mit welchen Staaten Kanada den AIA einführen wird. Zusätzlich wird der Bundesrat eingeladen, die Verhandlungen mit Kanada hinsichtlich des Marktzugangs für schweizerische Finanzdienstleistungsanbieter wieder aufzunehmen.

Ist keine Einführung mit den wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen geplant, muss aus Sicht des VSV das Abkommen sistiert werden.

Falls der AIA mit Kanada eingeführt wird weist der VSV darauf hin, bei der tatsächlichen Umsetzung auf die Gewährleistung von Datenschutz und die Einhaltung des Spezialitätsprinzips zu achten. Werden diesbezüglich Verletzungen festgestellt, muss dies umgehend zu einer Aussetzung des AIA führen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Nicole Küentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO